

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2002 Nr. 51
Veröffentlichungsdatum: 12.08.2002

Seite: 1002

Kosten des Feuerschutzes; Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sowie Kreisbrandmeistern und deren Stellvertretern an Lehrgängen des Instituts der Feuerwehr NRW

2131

Kosten des Feuerschutzes;
Ersatz von Aufwendungen
bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr
sowie Kreisbrandmeistern und deren Stellvertretern
an Lehrgängen des Instituts der Feuerwehr NRW

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 8. 2002 -37.3 - 0842-

Allgemeines

1.1

Das Land trägt gemäß § 40 Abs. 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122) –SGV.NRW. 213- die Kosten für das Institut der Feuerwehr.

1.2

Zu den Kosten gehören auch

1.21

die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer gemäß § 40 Abs. 5 Satz 2 FSHG,

1.22

der Aufwendungsersatz für die gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 FSHG von den privaten Arbeitgebern fortgezahlten Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen,

1.23

der Aufwendungsersatz für die gemäß § 12 Abs. 3 FSHG gezahlten Verdienstausfälle,

1.24

die notwendigen Fahrgelder (Hin- und Rückreise) nach dem Landesreisekostengesetz –LRKGaller Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr sind (§ 12 Abs. 5 Satz 1 FSHG), sowie der Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter (§ 40 Abs. 5 FSHG),

1.25

der Aufwendungsersatz für die gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 FSHG nachgewiesenen und erforderlichen Kinderbetreuungskosten.

1.3

Die Angehörigen der Pflichtfeuerwehren sind den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren gleichgestellt (§ 14 Abs. 3 FSHG).

2

Zahlung und Abrechnung

Die Erstattungspflicht der Gemeinden für die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr ergibt sich aus § 12 FSHG, die Erstattungspflicht des Kreises für die Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter ergibt sich aus § 34 Abs. 3 FSHG i.V.m. § 40 Abs. 5 FSHG.

2.1

Die Gemeinden/Kreise ersetzen die in Nr. 1.22 bis 1.25 aufgeführten Aufwendungen.

2.2

Den Gemeinden/Kreisen werden ihre Aufwendungen vom Land erstattet (§ 40 Abs. 5 FSHG).

Für die Forderung auf Ersatz ist das beigefügte Formblatt zu verwenden. Die Beifügung von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

2.3

Für die kreisfreien Städte und Kreise wird Ersatz von den Bezirksregierungen, für die kreisangehörigen Gemeinden von den Kreisen

geleistet.

Die von den Kreisen dafür benötigten Ausgabemittel sind bis zu einem von den Bezirksregierungen festzusetzenden Zeitpunkt bei diesen anzumelden.

3

Hinweise

3.1

Wegen der Erstattung der fortgezahlten Arbeitsentgelte an Arbeitgeber s. RdErl. v. 22.2.2002 (SMBI. NRW. 21504)

3.2

Ersatz von Verdienstausfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter.

3.21

Der Anspruch ergibt sich aus § 12 Abs. 3 FSHG, er ist nur dann **nicht** gegeben, wenn den vorgenannten Personen offenkundig kein Nachteil entstanden ist. Nachprüfungen im einzelnen sind weder erforderlich noch angebracht.

3.22

Umfang des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch bezieht sich auf den Verdienstausfall.

Wird der Gewerbebetrieb, der Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder die selbständige Tätigkeit während der Dauer der Teilnahme an einen Lehrgang des Instituts der Feuerwehr durch eine bestellte Vertretung fortgeführt, so werden auf Antrag anstelle des Verdienstausfalles die angemessene Aufwendung für die Vertretung ersetzt. Diese sind glaubhaft zu machen. Im allgemeinen genügt eine pflichtgemäße Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Der Erstattungsbetrag darf jedoch nicht höher sein als die Entschädigung, die die Antragstellerin bzw. der Antragsteller selbst erhalten hätte.

3.23

Verfahren

Anträge von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, auf Ersatz von Verdienstausfall oder der Aufwendungen für die Vertretung sind nach Vordruck zu stellen.

3.3

Zahlung der notwendigen Fahrgelder

Umfang und Höhe der erstattungsfähigen Fahrgelder (Nr. 1.24) bemisst sich nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 LRKG und den dazu ergangenen Verordnungen.

4

Der RdErl. vom 25.03.1976 (SMBI. NRW 2131) wird hiermit aufgehoben.

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 30. April 2007 außer Kraft.

Anlage 1

Anlage 2

-MBI. NRW. 2002 S. 1002

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

URL zur Anlage [Anlage1]